

# Linzer Diözesanblatt

162. Jahrgang

1. August 2016

Nr. 5

## 46. Statut für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz

*Wiederverlautbarung des Statutes vom LDBI. 133, 1987, Sonderdruck, mit Einfügung von inzwischen (in andern Dokumenten) beschlossenen Ergänzungen und Adaptierungen. Nicht mehr anwendbare Teile werden als Auslassung gekennzeichnet: [...]*

### I. Der Pfarrgemeinderat

#### ARTIKEL 1: WESEN DES PFARRGEMEINDERATES

Der Pfarrgemeinderat ist jenes Gremium der Pfarre, das den Pfarrer bzw. ihm rechtlich Gleichgestellte (im Folgenden zusammenfassend: Pfarrer) bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt und – im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung – in Fragen des pfarrlichen Lebens zusammen mit dem Pfarrer entscheidet.

#### ARTIKEL 2: AUFGABEN DES PFARRGEMEINDERATES

1. Der Pfarrgemeinderat ist im Rahmen der kirchlichen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien für das Leben der Pfarrgemeinde und für die Erfüllung ihrer Aufgaben mitverantwortlich.

2. Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) Der Pfarrgemeinderat hat die der pfarrlichen La-

ge entsprechenden seelsorglichen Aufgaben zu sehen und hierfür ein Seelsorgekonzept zu erstellen. Er hat unter Berücksichtigung des Dekanats- und Diözesan-Seelsorgekonzeptes für seine Verwirklichung zu sorgen.

b) Der Pfarrgemeinderat ist wesentlich an der Verwaltung des pfarrlichen Vermögens beteiligt. Insbesondere können Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sowie Beschlussfassungen über Haushaltsplan (Budget) sowie Jahresabschluss nicht ohne seine Genehmigung erfolgen (vgl. dazu das Statut des Fachausschuss Finanzen des Pfarrgemeinderats: LDBI. 153, 2007, Art. 13).

c) Der Pfarrgemeinderat repräsentiert die Pfarrgemeinde. Die Vertretungsbefugnis richtet sich nach Artikel 5.

d) Der Pfarrgemeinderat sorgt entsprechend den diözesanen Richtlinien für die Ausformung der nötigen Strukturen der Pfarre und fördert die Bildung kirchlicher Organisationen und Gruppen; er regt deren Arbeit an und koordiniert im Hinblick auf die Pfarrgemeinde.

e) Der Pfarrgemeinderat sorgt für die erforderlichen Informationen nach innen und nach außen (insbesondere auch an das Dekanat und an die Diözese).

## Inhalt

46. Statut für den Pfarrgemeinderat

47. Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat

48. Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat

Impressum

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 772676



Katholische Kirche  
in Oberösterreich

### ARTIKEL 3: ZUSAMMENSETZUNG DES PFARRGEMEINDERATES

1. Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus amtlichen, delegierten, in öffentlicher Wahl gewählten und berufenen Mitgliedern.

2. Die amtlichen Mitglieder sind: Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellter Priester (im Folgenden zusammengefasst: Pfarrer), Pfarrmoderator, Pfarrassistent/in, Kooperator/en, Pastoralassistent/inn/en, pastorale/r Mitarbeiter/inn/en (ausgenommen Praktikant/inn/en), Diakone, Mitglieder des Seelsorgeteams.

3. Die delegierten und öffentlich gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden in geheimer Wahl bestimmt, deren Durchführung in einer gesonderten Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat geregelt ist.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Katholik/inn/en, die

a) im Gebiet der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder sich dieser Pfarrgemeinde zugehörig fühlen,

b) vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben

c) und zur Übernahme der Verantwortung bereit sind.

4. Folgenden Gruppen kommt das Recht zu, Delegierte zu wählen, welche auf eine in der Wahlordnung zu regelnde Weise in den Pfarrgemeinderat entsandt werden:

a) Die in der Pfarre tätigen Religionslehrer/innen entsenden gemeinsam eine/n Vertreter/in. Ist nur ein/e Religionslehrer/in in der Pfarre tätig, so ist diese/r delegiertes Mitglied des Pfarrgemeinderates. Ist diese/r in mehreren Pfarren als Religionslehrer/in tätig, ist in den jeweiligen Pfarren zu klären, wie die Verbindung zwischen Religionsunterricht und Pfarre auf Dauer gewährleistet werden kann. Auf jeden Fall sind die Einladungen und Protokolle zuzusenden.

b) Die in der Pfarre beschäftigten hauptamtlichen Bediensteten entsenden gemeinsam eine/n Vertreter/in.

c) Die in der Pfarre tätigen Orden entsenden einen Vertreter für die Männerorden und eine Vertreterin für die Frauenorden. Wenn mehrere Orden im Gebiet der Pfarre eine Niederlassung unterhalten, dann wählen diese eine/n Vertreter/in mit so vielen Stimmen, als ihre Niederlassung Angehörige hat.

d) Die in der Pfarre tätigen Gliederungen (Werke) der Katholischen Aktion wählen gemeinsam drei Vertreter/innen, davon eine/n Vertreter/in der Jugend bzw. der Jungschar.

e) Die in der Pfarrarbeit tätigen laienapostolischen Bewegungen können gemeinsam eine/n Delegierte/n wählen. Zu diesen zählen die im Forum für das diözesane Laienapostolat der Diözese Linz tätigen Organisationen.

f) Der Fachausschuss Finanzen wählt nach seinem Statut einen Obmann / eine Obfrau, der / die im Pfarrgemeinderat vertreten ist.

g) Gemäß Wahlordnung (§ 30) können weitere Gruppen vom Pfarrgemeinderat eingeladen werden, je eine/n Delegierte/n zu nominieren.

5. Die Anzahl der in öffentlicher Wahl gewählten Mitglieder wird in der Wahlordnung geregelt.

6. Der Pfarrgemeinderat soll der Größe der Pfarre entsprechen. Er hat in den Pfarren bis 3.000 Katholiken zwischen 13 und 21 Mitglieder, in Pfarren über 3.000 Katholiken zwischen 21 und 31 Mitglieder.

7. Berufene Mitglieder sind jene Personen, die wegen besonderer Sachkenntnisse und Aufgaben auf Vorschlag des Pfarrers oder eines anderen Pfarrgemeinderatsmitgliedes durch Beschluss des Pfarrgemeinderates in diesen berufen werden. Eine Berufung kann auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen.

8. In Pfarren bis 3.000 Katholiken kann der Pfarrgemeinderat bis zu vier Personen, in Pfarren über 3.000 bis zu 6 Personen zusätzlich berufen.

9. Jedem Mitglied steht im Pfarrgemeinderat eine Stimme zu. [...]

10. Die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt vom Tag der Wahl an fünf Jahre.

11. Der Pfarrgemeinderat kann vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erforderlich. Der Pfarrgemeinderat ist aufgelöst, wenn dies von zwei Drittel der Anwesenden beschlossen wird. Sind bei dieser Sitzung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neuerliche Sitzung einzuberufen. In dieser neuerlichen Sitzung bedarf es zu einem Auflösungsbeschluss der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Pfarrgemeinderat gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte sinkt und keine Ersatzleute mehr vorhanden sind. Von

der Auflösung hat der Pfarrer das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu verständigen.

Endet die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates vor Ablauf der fünf Jahre, so ist ein neuer Pfarrgemeinderat zu wählen, dessen Funktionsperiode jedoch nur bis zum Ablauf der restlichen fünfjährigen Periode dauert. Nach der Auflösung des Pfarrgemeinderates ist die Neuwahl binnen acht Wochen einzuleiten.

12. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben ihre Funktion nach Ablauf der Funktionsdauer bzw. nach Auflösung des Pfarrgemeinderates solange weiterzuführen, bis sich der neue Pfarrgemeinderat konstituiert hat.

13. Aufkündigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde oder Verlust der Mitgliedschaft begründenden Funktion [...] ziehen das Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat nach sich, was dieser formell festzustellen hat. [...]

14. Scheidet ein Mitglied des Pfarrgemeinderates aus, so ist an dessen Stelle ein neues Mitglied des Pfarrgemeinderates in gleicher Weise zu bestellen, wie das zu ersetzende Mitglied bestellt wurde. Ist der Ersatz bereits bestellt, rückt dieser nach.

15. Gewählte, delegierte und berufene Mitglieder können vorzeitig abberufen werden, wenn der Pfarrgemeinderat bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel einen begründeten Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden annimmt. Das abberufene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen die „Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz“ anzurufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Anmerkung: Ein Misstrauensantrag erscheint insbesondere dann als begründet, wenn ein Mitglied des Pfarrgemeinderates seine Aufgaben ohne Angabe von Gründen nicht wahrnimmt und regelmäßig von den Sitzungen des Pfarrgemeinderates oder seinen Ausschüssen unentschuldigt fernbleibt. [...]

16. Der Pfarrgemeinderat kann durch Beschluss seinen Sitzungen fallweise fachkundige Personen als Mitarbeiter in beratender Funktion beiziehen.

17. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen um ihre Aufgaben wissen und auf deren Erfüllung bedacht sein. Sie sind vor ihrer Wahl (Berufung) darüber zu informieren und sollen in jedem Arbeitsjahr an einer den Pfarrgemeinderat betreffenden Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen.

#### ARTIKEL 4: KONSTITUIERUNG DES PFARRGEMEINDERATES

1. Die amtlichen, delegierten und die öffentlich gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates treten innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die rechtzeitige Einberufung obliegt dem Pfarrer.

2. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden vom Pfarrer durch folgendes Versprechen auf ihr Amt verpflichtet:

„Sie versprechen, Ihr Amt im Pfarrgemeinderat gewissenhaft zu erfüllen und am kirchlichen Heilsauftrag unserer Gemeinde nach Kräften mitzuwirken.“

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates reichen dem Pfarrer die Hand und sagen: „Ich verspreche es.“

3. In der konstituierenden Sitzung ist die Wahl des Obmanns / der Obfrau, dessen / deren Stellvertreter/in und der übrigen Mitglieder der Leitung vorzunehmen, sofern der Pfarrgemeinderat nicht beschließt, die Wahl erst in der zweiten Sitzung vorzunehmen.

4. Die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates und der Mitglieder der Leitung sind, nachdem auch die berufenen Mitglieder feststehen, öffentlich bekanntzumachen. Ferner sind die Namen und Funktionen [...] dem Bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben. Das Dekanatsamt kann von den Pfarren unabhängig davon jederzeit eine Liste der Mitglieder oder bestimmter Funktionsträger anfordern.

#### ARTIKEL 5: INNERE ORGANISATION DES PFARRGEMEINDERATES

1. Vorsitzender des Pfarrgemeinderates ist der Pfarrer. Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen und es obliegt ihm, im Zusammenwirken mit der Leitung (Abs. 2 und 3) für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zu sorgen.

2. Der Pfarrgemeinderat wählt mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte zwei Laien als Obmann / Obfrau und dessen / deren Stellvertreter/in, von denen eine/r aus dem Kreis der öffentlich gewählten oder delegierten Mitglieder sein muss, eine/n Schriftführer/in und je nach Bedarf bis zu fünf weitere Mitglieder, die zusammen mit dem Pfarrer die Leitung des Pfarrgemeinderates bilden. Die amtlichen Mitglieder und der Obmann / die Obfrau des Fach-

ausschusses Finanzen sind kraft ihres Amtes Mitglieder der Leitung.

In Pfarren mit einem Seelsorgeteam wird der Obmann / die Obfrau nach den obigen Regelungen gewählt. Die weitere Zusammensetzung der Leitung ergibt sich aus der Rahmenordnung Seelsorgeteam (vgl. LDBI 162, 2016, Art. 38).

Den Vorsitz in der Leitung führt der Pfarrer. Der Pfarrer kann den Obmann / die Obfrau oder den / die Pfarrassistent/in zum / zur geschäftsführenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates ernennen.

Die Sitzungen der Leitung sind nicht öffentlich.

3. Wahlvorschläge für die Mitglieder der Leitung können von jedem Mitglied des Pfarrgemeinderates eingebracht werden. Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass die wichtigsten pfarrlichen Aufgabenbereiche in der Leitung vertreten sind.

4. Der Leitung kommen folgende Aufgaben zu:

a) Sie hat die für eine gedeihliche Arbeit der Pfarrgemeinde erforderlichen Initiativen zu entwickeln, entsprechende Vorschläge und Anträge zu erarbeiten, die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vorzubereiten und die Tagesordnung festzulegen.

b) Ihr obliegt über eigenen Beschluss oder über Verlangen des Pfarrers die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung aller Aufgaben, für die sich weder der Pfarrgemeinderat noch der Pfarrer zuständig erklären.

c) Sie hat an der Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates mitzuwirken.

5. Der Obmann / die Obfrau, in seiner / ihrer Verhinderung ihr/e Stellvertreter/in, übernimmt bei Verhinderung des Pfarrers oder über dessen Wunsch den Vorsitz im Pfarrgemeinderat und in der Leitung. [...]

6. Der / die Schriftführer/in führt das Protokoll und den Schriftverkehr im Pfarrgemeinderat und in der Leitung. Der Schriftführer und der Vorsitzende bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls. Ständige Geschäftsstelle des Pfarrgemeinderates ist die Pfarrkanzlei.

7. Die Funktionsdauer der Leitung ist gleich der des Pfarrgemeinderates.

8. Der Pfarrgemeinderat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er hat den Pfarrgemeinderat einzuberufen, wenn es die Leitung beschließt oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates verlangt.

## ARTIKEL 6: ARBEITSWEISE DES PFARRGEMEINDERATES

1. Jede Tätigkeit des Pfarrgemeinderates muss sich auf einen von ihm gefassten Beschluss stützen.

2. Die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates kommen durch Abstimmung zustande. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und, sofern es sich um eine ordentliche Sitzung handelt, wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann eine Abstimmung wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Vorsitzende die Sitzung oder er unterbricht oder vertagt sie. Wird der Pfarrgemeinderat innerhalb von vierzehn Tagen mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Außerordentliche Sitzungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei einer außerordentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates kann nur über jenen Gegenstand beraten werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.

3. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Jeder Beschluss bedarf eines Antrages, der den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten muss. Jeder Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

5. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich; durch Beschluss kann für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## ARTIKEL 7: FACHAUSSCHÜSSE

1. Zur Vorberatung von Tagesordnungspunkten des Pfarrgemeinderates und zur Bearbeitung laufender Aufgaben werden Fachausschüsse eingerichtet. Der Pfarrgemeinderat bestimmt in der Regel am Beginn der Funktionsperiode durch Beschluss, welche [...] Fachausschüsse zu bilden sind und welche Aufgaben sie zu besorgen haben. Die Mitglieder des Fachausschusses sind vom Pfarrgemeinderat zu bestimmen. Als Mitglieder der Fachausschüsse kommen in Betracht: Mitglieder des Pfarrgemeinderates, Ersatzmitglieder, fachlich versierte und interessierte Personen aus der Pfarrbevölkerung.

Darüber hinaus kann der Pfarrgemeinderat jederzeit zeitlich befristete Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

2. Für die Fachausschüsse kommen – abgesehen von dem in einem eigenen Statut geregelten Finanzausschuss – insbesondere folgende Sachgebiete in Betracht: Verkündigung, Liturgie, Caritas, Erwachsenenbildung, Bauwesen ...

3. Jeder Fachausschuss kann durch Beschluss weitere Mitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben Sitz und Stimme im Fachausschuss. Jeder Fachausschuss kann überdies zu einzelnen Verhandlungsgegenständen oder einzelnen Sitzungen Sachverständige beiziehen, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.

4. Zur Konstituierung wird jeder Fachausschuss vom Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einer von ihm beauftragten Person einberufen. Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Leiter/in, [...] eine/n stellvertretende/n Leiter/in und eine/n Schriftführer/in.

Bis zur Wahl des Leiters / der Leiterin führt der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates bzw. die beauftragte Person den Vorsitz.

5. Die Fachausschüsse werden von ihren Leitern zu den Sitzungen einberufen. Der/die Leiter/in muss den Fachausschuss einberufen, wenn es mehr als ein Viertel seiner Mitglieder oder der Pfarrer verlangen.

#### ARTIKEL 8: WAHLORDNUNG

Das Wahlverfahren für den Pfarrgemeinderat und die damit verbundenen Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind in der „Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz“ festgelegt.

#### ARTIKEL 9: GESCHÄFTSORDNUNG

Die Einzelheiten des Verfahrens im Pfarrgemeinderat, in der Leitung und in den Fachausschüssen sind durch die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz“ geregelt.

## II. Die Mitwirkung der Pfarrgemeinde

#### ARTIKEL 10: PFARRVERSAMMLUNG

1. Der Pfarrgemeinderat lädt einmal im Jahr, mindestens jedoch jedes zweite Jahr alle Pfarrangehörigen zu einer Pfarrversammlung oder einer ähnlichen Veranstaltung ein. [...]

Dabei informiert der Pfarrgemeinderat über Entwicklungen in der Pfarrgemeinde und über laufende Projekte. Die Pfarrbevölkerung kann dabei ihre Anliegen zur Sprache bringen.

2. Anträge in der Pfarrversammlung, die wenigstens von doppelt so vielen Stimmberechtigten unterstützt werden wie der Pfarrgemeinderat Mitglieder hat, müssen im Pfarrgemeinderat behandelt werden.

#### ARTIKEL 11: INITIATIVANTRÄGE DER GLIEDER DER PFARRGEMEINDE

1. Ein Initiativantrag muss schriftlich beim Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates eingebracht werden.

2. Der Antrag muss von mindestens so vielen Personen unterschrieben sein, die der dreifachen Anzahl der Pfarrgemeinderatsmitglieder (Art. 3. Abs. 5) entspricht. Zur Unterfertigung des Antrages sind nur Personen befugt, denen das aktive Wahlrecht zum Pfarrgemeinderat zukommt.

3. Der Antrag hat die Bezeichnung eines / einer Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse) zu enthalten, der / die die Unterzeichner/innen des Antrages vertritt.

4. Die Unterzeichner des Antrages haben ihrer Unterschrift den Namen in Blockbuchstaben, das Geburtsdatum und die Wohnadresse beizufügen.

5. Die Leitung des Pfarrgemeinderates hat die geleisteten Unterschriften zu überprüfen und im Falle der Zulässigkeit des Initiativantrages diesen Antrag bei der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderates auf die Tagesordnung zu setzen.

6. Der / Die Bevollmächtigte (gemäß Abs. 3) ist bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes zu hören.

7. Der Beschluss des Pfarrgemeinderates in dieser Angelegenheit ist dem / der Bevollmächtigten schriftlich mit Begründung nachweislich zuzustellen.

Linz, im Mai 1987

+ Dr. Maximilian Aichern OSB

Diözesanbischof

Linz, im Juli 2016 [Wiederverlautbarung in der geltenden Fassung]

+ Dr. Manfred Scheuer

Diözesanbischof

## 40. Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz

### I. Pfarrgemeinderat

#### ARTIKEL 1: SITZUNGEN (ORDENTLICHE, AUSSERORDENTLICHE)

1. Der Pfarrgemeinderat tritt zu seinen ordentlichen Sitzungen mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
2. Der Vorsitzende hat darüber hinaus den Pfarrgemeinderat zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn es die Leitung beschließt oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates es verlangt.
3. Der Pfarrgemeinderat tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn es der Pfarrer oder der Bischof verlangt, wenn die Leitung es beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates es verlangt.
4. Die Sitzungstermine der ordentlichen Sitzungen legt die Leitung fest. Außerordentliche Sitzungen sind vom Pfarrer zum frühestmöglichen Termin einzuberufen.

#### ARTIKEL 2: SITZUNGEN, EINBERUFUNG

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Vorsitzenden in ortsüblicher Weise mit Angabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Sitzungen darf die Einberufungsfrist kürzer sein. Nach Möglichkeit sind die Tagesordnungspunkte zu erläutern. Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sind in geeigneter Weise der Pfarrgemeinde bekanntzugeben.

#### ARTIKEL 3: LEITUNGS- UND ORDNUNGSBEFUGNISSE DES VORSITZENDEN

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde. Er gibt dabei etwaige Entschuldigungen wegen Abwesenheit bekannt.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, führt die Rednerliste, erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung, überprüft vor jeder Abstimmung die Beschlussfähigkeit (Art. 6, Abs. 2 Statut) und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
3. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, für einen geordneten Ablauf der Sitzung zu sorgen. Er ist verpflichtet,

die Redefreiheit zu schützen und den Gang der Verhandlungen zu fördern. Er erteilt das Wort und ist berechtigt, die Redner zur Kürze und zur Sache zu ermahnen, ihnen nach wiederholter Ermahnung das Wort zu entziehen oder die Sitzung zu unterbrechen.

#### ARTIKEL 4: TAGESORDNUNG

1. Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.
2. Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes kann nur am Beginn der Sitzung durch einen Beschluss erfolgen.
3. Vor Eingehen in die Tagesordnung hat der Vorsitzende an Hand des Protokolls der letzten Sitzung dem Pfarrgemeinderat über den Stand der Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzung zu berichten bzw. berichten zu lassen.
4. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können nur einstimmige Beschlüsse gefasst werden.

#### ARTIKEL 5: PROTOKOLL

1. Der / Die Schriftführer/in führt das Protokoll des Pfarrgemeinderates.  
Der / Die Schriftführer/in und der Vorsitzende bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls.
2. Das Protokoll ist als Beschlussprotokoll zu führen, im Einzelnen hat es zu enthalten:
  - a) die Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten;
  - b) das Datum, die Zeit des Beginns und die Zeit des Schlusses der Sitzung;
  - c) die Tagesordnung;
  - d) den Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge;
  - e) das Ergebnis der Abstimmung (bejahende, verneinende Stimmen, Stimmenthaltungen);
  - f) den Wortlaut der Beschlüsse;
  - g) das Ergebnis der Wahlen;
  - h) den Wechsel im Vorsitz;
  - i) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung;
  - j) einen allfälligen Einspruch des Pfarrers gegen einen Beschluss des Pfarrgemeinderates (Art. 10).

Im Übrigen soll der Gang der Verhandlungen soweit protokolliert werden, dass ein Überblick über den Verlauf der Diskussion bei den einzelnen Tagesordnungspunkten gewonnen werden kann.

3. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Pfarrer nachweislich binnen acht Tagen, allen anderen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Es wird bei der nächsten Sitzung dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

4. Die Protokolle sind amtliche Akten, die im Pfarrarchiv aufbewahrt werden und der Visitation unterliegen.

#### ARTIKEL 6: ANTRÄGE

1. Anträge können gestellt werden

a) vom Pfarrer und jedem anderen Mitglied des Pfarrgemeinderates,

b) von der Leitung,

c) von jedem Fachausschuss,

d) von der Pfarrversammlung (Art. 10, Statut),

e) als Initiativen der Glieder der Pfarrgemeinde (Art. 11, Statut).

2. Anträge, die lediglich den Geschäftsgang in einer laufenden Sitzung des Pfarrgemeinderates betreffen, müssen unverzüglich behandelt werden. Der Geschäftsantrag ist zu begründen; eine allfällige Gegenmeinung ist anzuhören. Daraufhin wird der Geschäftsantrag zur Abstimmung gebracht.

Anmerkung: Geschäftsanträge können z. B. sein: Vertagung des Tagesordnungspunktes, Zuweisung einer Sache an einen Fachausschuss, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit.

3. Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten und können auch im Vorfeld der Sitzung schriftlich in der Pfarrkanzlei eingebracht werden.

4. Für jeden Punkt der Tagesordnung kann ein Berichterstatter bestellt werden.

#### ARTIKEL 7: SITZUNGSVERLAUF

1. Zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der / die Berichterstatter/in das Wort. Darauf folgt die Debatte. Der / Die Berichterstatter/in hat das Schlusswort.

2. Der Vorsitzende erteilt während der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

3. Ein Geschäftsantrag auf Schluss der Debatte bedarf zu einer Annahme der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### ARTIKEL 8: BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und, sofern es sich um eine ordentliche Sitzung handelt, wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann eine Abstimmung wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Vorsitzende die Sitzung oder er unterbricht oder vertagt sie. Wird der Pfarrgemeinderat innerhalb von vierzehn Tagen mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Außerordentliche Sitzungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei einer außerordentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates kann nur über jenen Gegenstand beraten werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.

2. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Jeder Beschluss bedarf eines Antrages, der den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten muss. Jeder Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

4. Unmittelbar von einer Sache betroffene Personen sind womöglich vor der Beschlussfassung anzuhören, sind aber weder bei der Debatte noch bei der Abstimmung anwesend.

5. Soweit Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind, müssen sie in geeigneter Form publiziert werden.

#### ARTIKEL 9: ABSTIMMUNG

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn zumindest drei der anwesenden Mitglieder es verlangen; Wahlen sind in jedem Fall geheim durchzuführen.

Anmerkung: In geheimer Abstimmung sind sinnvollerweise zum Beispiel Postenvergaben, Arbeitsaufträge an Firmen und dergleichen abzustimmen.

2. Wird nicht geheim abgestimmt, so hat der Pfarrer seine Stimme als letzter abzugeben; führt der Pfarrer nicht den Vorsitz, so hat der / die Vorsitzende seine Stimme als vorletzter abzugeben.

3. Alle Mitglieder haben ihre Stimme persönlich abzugeben.

Anmerkung: Eine Stimmenübertragung bzw. eine vorherige schriftliche Abgabe der Stimme bei Nichtanwesenheit ist nicht möglich.

4. Ein Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Vor der Abstimmung sind die Anträge noch einmal zu verlesen.

6. Über einen längeren Antrag kann in Teilen abgestimmt werden.

7. Über den Hauptantrag und die hierzu gestellten Abänderungs- und Zusatzanträge, die in der Debatte einbezogen waren, ist in folgender Weise abzustimmen: Über die den Hauptantrag abändernden Anträge wird so abgestimmt, dass der jeweils weitestgehende zuerst an die Reihe kommt. Nach Annahme des Hauptantrages wird über die Zusatzanträge abgestimmt. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

8. Bei dringlichen Fragen, welche ohne Behandlung in einer Sitzung entschieden werden können, ersetzt ein Umlaufbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit die ordentliche Beschlussfassung in einer Sitzung. Ein solcher Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

#### ARTIKEL 10: EINSPRUCH GEGEN BESCHLÜSSE DES PFARRGEMEINDERATES

1. Dem Pfarrer steht das Recht des Einspruches gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

2. Der zu begründende Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen zu erheben. Wird der Einspruch bereits in der betreffenden Sitzung eingebracht, so kann der Pfarrer innerhalb dieser Frist die Begründung des Einspruches schriftlich nachbringen.

3. Der Pfarrgemeinderat kann binnen Jahresfrist bei

der „Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz“ den schriftlichen Antrag stellen, dass der ausgesetzte Beschluss Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser Antrag ist zu begründen.

#### ARTIKEL 11: REGELUNG SONSTIGER KONFLIKTE

1. Eine Minderheit des Pfarrgemeinderates, gegen deren Stimmen ein Beschluss gefasst wurde, kann den Bischof anrufen und beantragen, dass dieser von seinem Recht, Beschlüsse des Pfarrgemeinderates aufzuheben, Gebrauch macht. Dieses Anrufungsrecht steht der Minderheit zu, wenn ihre Zahl wenigstens ein Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten ausmacht.

2. Gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die in die laienapostolischen Bewegungen oder exemten Ordensgemeinschaften eingreifen, steht diesen das Recht einer Befassung des Bischofs zu.

## II. Leitung und Fachausschüsse

#### ARTIKEL 12: ABWEICHUNGEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Geschäftsführung der Leitung und der Fachausschüsse sinngemäß, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Als Einberufungsfrist genügt in der Regel eine Woche.

Anmerkung: In dringenden Fällen kann die Leitung auch sofort einberufen werden.

b) Leiter/innen der Fachausschüsse haben eine Sitzung einzuberufen, wenn es der Pfarrer verlangt.

c) Beschlüsse sind nur zu publizieren, wenn dies ausdrücklich beschlossen wurde.

d) Über Einsprüche des Pfarrers gegen Beschlüsse der Leitung bzw. eines Fachausschusses entscheidet der Pfarrgemeinderat.

## 43. Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz

### 1. Präambel

Diese Wahlordnung regelt das statutengemäße Zustandekommen des Pfarrgemeinderates. Sie wird konkretisiert durch die Wahlunterlagen, die im Auftrag des Bischöflichen Ordinariats erstellt werden.

Zu den amtlichen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates zählen gemäß Art. 3 (2) Statut des Pfarrgemeinderates: Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellter Priester (im Folgenden zusammengefasst: Pfarrer), Pfarrmoderator, Pfarrassistent/in, Koordinator/en, Pastoralassistent/inn/en, pastorale/r Mitarbeiter/inn/en (ausgenommen Praktikant/inn/en), Diakone, Mitglieder des Seelsorgeteams.

Die gewählten delegierten Mitglieder und die im öffentlichen Wahlvorgang gewählten Mitglieder werden nach dieser Wahlordnung bestimmt.

Darüber hinaus kann der Pfarrgemeinderat gem. Art. 3 (7) u. (8) Statut des Pfarrgemeinderates nach der Konstituierung weitere Mitglieder berufen.

### I. Allgemeines

#### § 1 Wahltermin

(1) Die ordentliche Wahl der Pfarrgemeinderäte erfolgt zu dem vom Bischof festgesetzten Termin.

(2) Es besteht die Pflicht zur Durchführung einer Pfarrgemeinderatswahl nach dieser Wahlordnung. Für die Durchführung der öffentlichen Wahl kann eines der in Abschnitt vier bis sechs dieser Wahlordnung vorgeschlagenen Modelle (Kandidat/inn/en-Wahl, Urwahl, Delegierten- und Kandidat/inn/en-Wahl) gewählt werden, für darüber hinausgehende Anpassungen an die örtliche Situation ist ein Ansuchen an die diözesane Wahlkommission notwendig.

#### § 2 Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Katholikinnen und Katholiken, die

a) im Gebiet der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder sich dieser Pfarrgemeinde zugehörig fühlen, und

b) vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 3 Verteilung der Zuständigkeiten

(1) Der Pfarrer ist als Wahlleiter für die Vorberei-

tung und Durchführung der Wahl zuständig. Als Vorsitzender des Pfarrgemeinderates sorgt er zeitgerecht für die notwendigen Beschlüsse desselben.

(2) Aufgaben, die nach dieser Wahlordnung dem Wahlleiter zukommen, können auch von einem vom Pfarrer bestellten Wahlleiter / einer Wahlleiterin besorgt werden.

(3) Der Pfarrgemeinderat entscheidet die notwendigen Rahmenbedingungen und überwacht die Tätigkeit des Wahlvorstandes und der Wahlkommission.

(4) Der Wahlvorstand sorgt zusammen mit der Wahlkommission für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Ergebnisse der Wahl werden im Pfarrarchiv dokumentiert.

#### § 4 Aufgaben des Wahlleiters / der Wahlleiterin im Vorfeld der Wahl

(1) Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin übernimmt den Vorsitz im Wahlvorstand.

(2) Er / Sie sorgt für die notwendigen Informationen, insbesondere für die

a) Erklärung zum Ablauf des Wahlvorgangs nach dem gewählten Wahlmodell;

b) Ankündigung der Fristen und Termine;

c) Einladung zur Wahl in den Gruppen und zur öffentlichen Wahl;

d) Bekanntgabe von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en).

Es sind alle zumutbaren Möglichkeiten zu nutzen, um die Informationen allen Mitgliedern der Pfarrgemeinde bekannt zu machen, mindestens aber Verlautbarung im Gottesdienst, Aushang im Schaukasten und Beiträge in den pfarrlichen Medien.

(3) Er / Sie sorgt dafür, dass die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen.

(4) Er / Sie lädt die gem. § 5 e) dieser Wahlordnung bestimmten Gruppen ein, Delegierte für den Pfarrgemeinderat zu wählen.

#### § 5 Aufgaben des Pfarrgemeinderates im Vorfeld der Wahl

(1) Der Pfarrgemeinderat

a) entscheidet, nach welchem von den in den Abschnitten IV. bis VI. dieser Wahlordnung genannten Wahlmodellen gewählt wird,

- b) setzt einen Wahlvorstand und die Wahlkommission(en) ein,
  - c) legt die Termine für die Vorbereitung der Wahl und für die öffentliche Ankündigung des Wahltermins fest,
  - d) bestimmt die Größe des zukünftigen Pfarrgemeinderates gem. Art. 3 (6) des Statuts des Pfarrgemeinderates,
  - e) stellt fest, welche Delegationsrechte gem. Art. 3 (4) des Statuts des Pfarrgemeinderates bestehen,
  - f) legt die Zahl der in der öffentlichen Wahl zu wählenden Mitglieder gem. Art. 3 (5) des Statuts des Pfarrgemeinderates fest.
- (2) Besteht die Pfarrgemeinde aus mehreren Orten oder Ortsteilen, so kann der Pfarrgemeinderat beschließen, die im öffentlichen Wahlgang zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf die einzelnen Orte oder Ortsteile aufzuteilen. (Sprengelwahl).
- (3) Weiters
- a) legt der Pfarrgemeinderat rechtzeitig Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) fest,
  - b) beruft er zeitgerecht vor dem Wahltermin für jedes Wahllokal eine Wahlkommission und bestellt deren Vorsitzende,
  - c) überwacht er die Tätigkeit der von ihm gebildeten Gremien.

### **§ 6 Aufgaben des Wahlvorstands**

- (1) Dem Wahlvorstand gehören an: der Pfarrer oder der / die von ihm bestimmte Wahlleiter / Wahlleiterin und mindestens vier, höchstens acht Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das Wahlrecht besitzen müssen und vom Pfarrgemeinderat berufen wurden (§ 5 (1) b).
- (2) Der Wahlvorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig.
- (3) Er erstellt die notwendigen Unterlagen und sorgt für ihre Verteilung.
- (4) Er sorgt dafür, dass die Briefwahl auf möglichst einfache Weise möglich ist.

### **§ 7 Erfassung der Wahlberechtigten**

- (1) Sowohl bei der Wahl der Delegierten als auch bei der öffentlichen Wahl sind die Wählerinnen und Wähler (kurz: Wählende) zu erfassen.
- (2) Bei der Wahl der Delegierten in den Gruppen sind Listen vorzubereiten, in die die Wählenden eingetragen werden.
- (3) Alle Wahlberechtigten können ihre Stimme so-

wohl als Mitglieder einer delegierenden Gruppe (§ 5 (1) e) als auch zusätzlich bei der öffentlichen Wahl abgeben.

- (4) Für die öffentliche Wahl wird, wo immer möglich, ein Verzeichnis der Wählenden erstellt.
- (5) Wo die Anlage eines solchen Verzeichnisses nicht zumutbar ist, werden Listen vorbereitet, in die die Wählenden am Wahltag eingetragen werden.
- (6) Wo es möglich ist, können Wahlkarten angefertigt werden, auf denen die Pfarre, der Name und die Nummer im Verzeichnis der Wählenden angegeben sind. Diese werden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin den Wahlberechtigten zugestellt.
- (7) Andere Methoden der Erfassung der Wahlberechtigten bzw. der Wählenden können auf Antrag des Wahlvorstandes vom Pfarrgemeinderat beschlossen werden.
- (8) Die Ergänzung des Verzeichnisses und die Ausstellung von Wahlkarten sind bis zum Schluss der Wahlzeit zulässig.

## **II. Wahl der delegierten Mitglieder des Pfarrgemeinderates**

### **§ 8 Vorgangsweise bei der Wahl der Delegierten**

- (1) Die in Art. 3 (4) des Statuts des Pfarrgemeinderates genannten Gruppen entsenden Delegierte in den Pfarrgemeinderat, die sie aus ihren Reihen wählen.
- (2) Die delegierten Mitglieder vertreten wichtige Bereiche oder Themenfelder der Pastoral. Sie sind daher auf jeden Fall zur Nominierung einer Vertretung einzuladen, soweit sie in der Pfarrgemeinde tätig sind. Diese Personen werden vor dem öffentlichen Wahlvorgang gewählt und zusammen mit den amtlichen Mitgliedern auf dem Stimmzettel als bereits feststehende (gewählte delegierte) Mitglieder bekanntgegeben.
- (3) Kann zu diesem Zeitpunkt eine Position nicht besetzt werden, so ist der Platz freizuhalten und bei der Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder zu berücksichtigen, wenn die begründete Hoffnung besteht, dass innerhalb eines Jahres eine Person gewählt werden kann.
- (4) Für die Wahl dieser Personen sind folgende Regelungen sinngemäß anzuwenden:
  - a) Der / die Wahlleiter/in lädt den pastoralen Bereich oder die Gruppe ein, innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen eine bzw. mehrere Personen zu wählen.

- b) der Wahlvorstand bereitet eine Liste vor, in der die Wählenden eingetragen werden.
- c) Die Wahl erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang mit absoluter Mehrheit. Im dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Gewählten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- d) Die gewählte Person ist delegiert, wenn sie ihre Zustimmung durch eine schriftliche Bereitschaftserklärung abgibt.

### III. Gemeinsame Bestimmungen zur öffentlichen Wahl

#### § 9 Öffentliche Wahl

Zur öffentlichen Wahl sind alle Wahlberechtigten eingeladen.

#### § 10 Stimmzettel

- (1) Am Kopf des Stimmzettels sind der Name der Pfarrgemeinde, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates deutlich anzugeben.
- (2) Weiters werden die bereits feststehenden amtlichen und delegierten Mitglieder des Pfarrgemeinderates angeführt. Für die Funktion des Obmanns / der Obfrau des Fachausschusses Finanzen steht: „Der zukünftige Obmann / die zukünftige Obfrau des Fachausschusses Finanzen“.
- (3) Wenn der Stimmzettel nach Orten oder Ortsteilen aufgegliedert ist, dann wird darauf auch die Zahl der für jeden Ort oder Ortsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates angegeben.

#### § 11 Briefwahl

- (1) Eine Briefwahlmöglichkeit ist vorzusehen und den Wählerinnen und Wählern aktiv anzubieten.
- (2) Die Unterlagen sind so zu gestalten, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist.
- (3) Die Wahlvorbereitungen sind so zeitgerecht abzuschließen, dass die Wahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin ausgesandt werden können.
- (4) Die Anforderung der Wahlunterlagen kann bis eine Woche vor der Wahl erfolgen.
- (5) Der amtliche Stimmzettel samt Umschlag ist in einem eigenen Kuvert bis zum Schluss der Wahlzeit der Wahlkommission zu übermitteln. Die Möglichkeit der Einsendung per Post oder Abgabe durch einen Boten / eine Botin ist vorzusehen.

#### § 12 Wahlzeit(en)

- (1) Jedes Wahllokal muss insgesamt so lange geöffnet sein, dass jede(r) Wahlberechtigte Gelegenheit zur Stimmabgabe hat, mindestens jedoch drei Stunden. Die Wahlzeit kann auch auf mehrere Teilzeiträume verteilt werden. In diesem Fall hat die Wahlkommission für eine Sicherung der Wahlakten besonders Sorge zu tragen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Dann erklärt der / die Vorsitzende der Wahlkommission die Wahl für geschlossen.

#### § 13 Wahlkommission und Wahlvorgang

- (1) Die Wahlkommission für jedes Wahllokal besteht aus einem / einer Vorsitzenden und wenigstens drei, höchstens fünf Beisitzenden. Der / Die Vorsitzende verteilt die Aufgaben der Wahlkommission vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzenden. Die Mitglieder der Wahlkommission sollen nicht wählbar sein (z. B. amtliche Mitglieder).
- (2) Die Wahlkommission sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. Es müssen stets wenigstens drei Mitglieder der Wahlkommission im Wahllokal anwesend sein. Wenn der / die Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, überträgt er / sie den Vorsitz einem / einer Beisitzenden.
- (3) Sind keine Verzeichnisse der Wählenden vorhanden, führt die Wahlkommission eine Abstimmliste, in die die Wählenden mit Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Ortsteil eingetragen werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass eine mehrfache Stimmabgabe unmöglich ist.
- (4) Sind Verzeichnisse vorhanden, so werden die Wählenden im Verzeichnis abgestrichen.
- (5) Wird mit Wahlkarten gewählt, stellen die eingesammelten Wahlkarten die Abstimmliste dar.
- (6) Die Wahlkommission hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Abgabe / Entgegennahme des Stimmzettels muss so erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Üblicherweise wird dafür ein Briefumschlag verwendet.
- (7) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Die Stimmzettel können den Wahlberechtigten bereits vor der Wahl zugestellt werden, sie liegen aber auch im Wahllokal auf. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde darf nur

einen Stimmzettel abgeben.

(8) Ist ein(e) Wählende(r) der Wahlkommission nicht bekannt, weist er / sie sich mit einem amtlichen Ausweis aus.

(9) Der Stimmzettel ist sofort ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

(10) Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit (§ 12 (2)) entnimmt die Kommission die Umschläge aus der Wahlurne, zählt sie und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wählenden. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift (§ 13 (12)) anzugeben und zu erläutern.

(11) Es werden nur Stimmen für jene Personen gezählt, wo der Wählerwille eindeutig zum Ausdruck kommt. Sind die Angaben zur gewählten Person unvollständig, so ist die Stimme zu zählen, wenn die Person eindeutig identifizierbar ist.

(12) Über die Wahlhandlung, Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 14) fertigt die Wahlkommission eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern zu unterschreiben und alsbald, zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen, dem Wahlvorstand zu übergeben ist.

#### **§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt der Wahlkommission. Sie erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung.

(2) In Pfarrgemeinden mit mehreren Wahlkommissionen stellen diese in einer gemeinsamen Sitzung das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird vom / von der ältesten Vorsitzenden der Wahlkommissionen einberufen und geleitet.

(3) Die Wahlakten sind vom Pfarrer zu archivieren. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis zum Ende der Einspruchsfrist aufzubewahren.

#### **§ 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Der Pfarrer oder der / die Wahlleiter/in hat in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand das Wahlergebnis sobald als möglich persönlich den Gewählten und den Ersatzmitgliedern mitzuteilen.

(2) Der Pfarrer hat das Wahlergebnis sobald als möglich durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen, an dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag durch Verlautbarung bei den Gottesdiensten und in den pfarrlichen Medien bekanntzugeben.

(3) Mit der Bekanntgabe im Hauptgottesdienst kann eine persönliche Vorstellung der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates verbunden werden.

#### **§ 16 Einspruchsrecht**

(1) Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses schriftlich beim Pfarrer erhoben werden, der ihn an den Wahlvorstand weiterleitet. Der Einspruch muss von mindestens so vielen Personen unterschrieben werden, als der Pfarrgemeinderat Mitglieder zählt. Der Wahlvorstand hat über den Einspruch zu beschließen und seinen Beschluss zu begründen.

(2) Betrifft der Einspruch die Wahl einer bestimmten Person, so ist diese zu hören, kann aber, falls sie Mitglied des Wahlvorstandes ist, an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Der begründete Beschluss ist der Person, die den Einspruch erhoben hat, und dem / der betroffenen Gewählten mitzuteilen.

(3) Eine weitere Berufung an die diözesane Wahlkommission ist zulässig.

#### **§ 17 Wahlbericht an das Bischöfliche Ordinariat**

(1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates und ihre Funktionen sind in der für die Wahl festgelegten Art und Weise dem Bischöflichen Ordinariat zu melden.

(2) Das Dekanatsamt kann von den Pfarren unabhängig davon jederzeit eine Liste der Mitglieder oder bestimmter Funktionsträger anfordern.

### **IV. Besondere Bestimmungen beim Wahlmodell: Kandidat/inn/en-Wahl**

#### **§ 18 Öffentliche Wahl**

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist durch die öffentliche Wahl zu bestimmen.

#### **§ 19 Aufgaben des Pfarrgemeinderates im Vorfeld der Wahl**

Der Pfarrgemeinderat bestimmt die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten (kurz: Kandidierende). Die Zahl der Kandidierenden soll wenigstens um die Hälfte größer sein als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind, höchstens dreimal so viele.

## **§ 20 Aufgaben des Wahlvorstandes im Vorfeld der Wahl**

- (1) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und holt ihre schriftliche Bereitschaftserklärung für eine Kandidatur ein.
- (3) Im Anschluss erstellt er die Liste der Kandidierenden.

## **§ 21 Liste der Kandidierenden**

- (1) Der Wahlvorstand erstellt aus den vorliegenden Wahlvorschlägen eine Liste, wobei er bei der Auswahl insbesondere die Häufigkeit der Nennung in den eingegangenen Wahlvorschlägen, die Sozialstruktur der Pfarre und die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Pfarrgemeinde berücksichtigen soll. Diese wird unter anderem durch die unterschriebene Bereitschaftserklärung dokumentiert.
- (2) Die Liste enthält mindestens Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Ortsteil aller Kandidierenden. Nach Möglichkeit sind diese auch mit Foto, Interessensgebieten und zukünftigen inhaltlichen Arbeitsschwerpunkten (z. B. Mitarbeit in einem Fachausschuss) vorzustellen.
- (3) Wenn der Pfarrgemeinderat eine Aufteilung der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf einzelne Orte oder Ortsteile beschlossen hat, dann ist auch die Liste entsprechend aufzugliedern.
- (4) Die Liste der Kandidierenden, das (die) Wahllokal(e), die Wahlzeit(en) und der Wahlvorgang sind vom Pfarrer oder dem / der Wahlleiter/in der Pfarrgemeinde zeitgerecht vor dem Wahltermin durch Verlautbarung bei den Gottesdiensten, durch Aushang von mindestens einer Woche und durch Bekanntgabe in den pfarrlichen Medien mitzuteilen.
- (5) Jedes aktiv wahlberechtigte Pfarrmitglied kann innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung der Liste vom Wahlvorstand eine Begründung über die Auswahl der Kandidierenden verlangen. Ist dem Pfarrmitglied die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten auch nach der Begründung nicht einsehbar, kann es beim Pfarrgemeinderat Einspruch gegen die Liste erheben. Nach Ablauf dieser Woche entscheidet der Pfarrgemeinderat binnen einer weiteren Woche endgültig über sämtliche Einsprüche.
- (6) Der Aushang der Liste muss bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.

## **§ 22 Stimmzettel**

Auf den Stimmzetteln sind die Kandidierenden in der gleichen Weise (Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Ortsteil) und in der gleichen Reihenfolge und Gliederung anzuführen wie auf der Liste der Kandidierenden.

## **§ 23 Wahlkommission und Wahlvorgang**

- (1) Die Wählerinnen und Wähler zeichnen die Kandidierenden ihrer Wahl auf dem Stimmzettel an. Es sind nur so viele Personen anzuzeichnen als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Werden mehr Kandidierende oder keine Person angezeichnet, so ist der Stimmzettel ungültig. Die Wählenden haben auch die Möglichkeit, Namen auf dem Stimmzettel hinzuzufügen. Auch in diesem Fall darf die Zahl der angekreuzten Kandidierenden und die der hinzugefügten Namen die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigen.
- (2) Die Wahlkommission hat die Umschläge nach der Zählung zu öffnen, die ungültigen Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidierenden abgegebenen Stimmen zu zählen. Ein Stimmzettel, der den Willen des Wählers / der Wählerin nicht klar zum Ausdruck bringt, ist ungültig. In Zweifelsfällen beschließt die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit des Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so sind bei gleichlautender Ausfüllung die weiteren Stimmzettel zu vernichten und der verbleibende Stimmzettel als gültige Stimme zu zählen. Enthält der Umschlag nicht gleichlautend ausgefüllte Stimmzettel, dann ist dies eine ungültige Stimme.

## **§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Gewählt sind jene Personen, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gelten als gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderates und zwar so viele Personen, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Falls für den letzten Sitz im Pfarrgemeinderat zwei oder mehr Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los bzw. die Reihenfolge der Losziehung.
- (2) Die übrigen Gewählten mit mindestens einer Stimme sind Ersatzmitglieder; sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen-

zahl bzw. des Losentscheides für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach.

(3) In Pfarrgemeinden, in denen die Stimmzettel nach Orten oder Ortsteilen aufgegliedert sind, gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 entsprechend für die in den einzelnen Orten oder Ortsteilen zu wählenden Personen.

## **V. Besondere Bestimmungen beim Wahlmodell: Urwahl**

### **§ 25 Öffentliche Wahl**

(1) Zur öffentlichen Wahl sind alle Wahlberechtigten eingeladen.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist durch die öffentliche Wahl zu bestimmen.

### **§ 26 Stimmzettel**

(1) Der Stimmzettel ist so zu gestalten, dass die Wählenden dazu aufgefordert werden, die Personen ihrer Wahl möglichst eindeutig zu benennen (z. B. Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Ortsteil).

(2) Darüber hinaus sind die Wählerinnen und Wähler zu informieren, dass nur Stimmen als gültig gewertet werden können, die den Wählerwillen eindeutig erkennbar machen. Über die Eindeutigkeit entscheidet die Wahlkommission.

### **§ 27 Wahlkommission und Wahlvorgang**

(1) Die Wählenden nennen auf dem Stimmzettel Personen, die sie als Mitglieder des Pfarrgemeinderates wählen wollen. Es sind nur so viele Personen zu nennen, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Werden mehr Personen genannt oder wird keine Person genannt, so ist der Stimmzettel als Gesamter ungültig.

(2) Die Wahlkommission öffnet die Umschläge nach der Zählung und scheidet die ungültigen Stimmzettel aus.

(3) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so sind bei gleichlautender Ausfüllung die weiteren Stimmzettel zu vernichten und der verbleibende Stimmzettel bei der Auszählung zu verwenden. Enthält der Umschlag nicht gleichlautend ausgefüllte Stimmzettel, dann sind alle Stimmen ungültig.

(4) In Zweifelsfällen beschließt die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit des Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Gewählt sind jene Personen, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Wahlkommission erstellt eine gereichte Liste aller Gewählten.

(2) Erhalten zwei oder mehr Personen gleich viele Stimmen, entscheidet das Los bzw. die Reihenfolge der Losziehung über die Reihenfolge.

(3) Die Wahlkommission übergibt das Ergebnis der Wahl dem Wahlvorstand. Dieser prüft die Wählbarkeit der Personen und holt eine schriftliche Bereitschaftserklärung ein. Dazu fragt er entsprechend der Anzahl der Nennungen so viele Gewählte, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen, bis die erforderliche Anzahl von Pfarrgemeinderäten erreicht ist.

(4) Wenn Kriterien für die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates festgelegt wurden (z. B. Sprengelewahl), dann sind diese bei der Befragung der Gewählten zu berücksichtigen.

(5) Die übrigen Gewählten sind Ersatzmitglieder; sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl bzw. des Losentscheides für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach.

(6) In Pfarrgemeinden, in denen die Stimmzettel nach Orten oder Ortsteilen aufgegliedert sind, gelten die Bestimmungen der Abs. (3) und (4) entsprechend für die in den einzelnen Orten oder Ortsteilen zu wählenden Personen.

## **VI. Besondere Bestimmungen beim Wahlmodell: Delegierten- und Kandidat/inn/en-Wahl**

### **§ 29 Öffentliche Wahl**

(1) Zur öffentlichen Wahl sind alle Wahlberechtigten eingeladen.

(2) Diese Wahl erfolgt nach dem Modell „Kandidat/inn/en-Wahl“ (vgl. Abschnitt IV). Für kleinere Pfarren bis 1000 Katholiken kann dieser Wahlgang auch nach dem Modell „Urwahl“ erfolgen (vgl. Abschnitt V).

(3) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist durch die öffentliche Wahl zu bestimmen.

### **§ 30 Zusätzliche Wahl der Delegierten aus den Gruppen**

(1) Zusätzlich zu den in Art. 3 (4) Statut des Pfarrgemeinderates aufgeführten Bereichen und Gruppen kann der Pfarrgemeinderat weitere Vertreter/innen

von Themenfeldern und Gruppen einladen, Vertreterinnen und Vertreter zu wählen. Der Pfarrer oder der / die Wahlleiter/in informiert die Leiter/innen der Gruppen, die vom bisherigen Pfarrgemeinderat zur Wahl von Delegierten eingeladen sind, über ihr Nominierungsrecht und gibt ihnen bekannt, wie viele Delegierte sie wählen können.

(2) Anregungen, welche Gruppen dafür in Frage kommen, bieten die Wahlunterlagen.

(3) Die Katholische Aktion und die im Forum für das diözesane Laienapostolat genannten Organisationen können eingeladen werden, zusätzliche Personen zu wählen, wenn es der Bedeutung ihrer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde entspricht.

Linz, 7. Juli 2016  
+ Dr. Manfred Scheuer  
Diözesanbischof

## **Bischöfliches Ordinariat Linz**

Linz, am 1. August 2016

**Mag. Johann Hainzl**  
Ordinariatskanzler

**Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem**  
Generalvikar

---

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4010 Linz, Herrenstraße 19.  
Hersteller: kb-offset, Kroiss & Bichler GmbH, Verlagsort: Linz, Herstellungsort: Regau.  
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.

